

Nachweis über die Belehrung nach § 12 LWO bzw. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl am 22.03.2026

Informationen zur Wahlberechtigung

Für die Eintragung von Stimmberchtigten in die Wählerverzeichnisse für die Landtagswahl am 22. März 2026 gilt Folgendes:

1. Anmeldung bis 08.02.2026 (42. Tag):

An-, Ab- und Ummeldungen werden von Amts wegen berücksichtigt.

2. Meldungen in der Zeit vom 09.02.2026 bis 01.03.2026:

2.1 Anmeldung

Verlegt ein Stimmberchtigter, der am 08.02.2026 für eine Wohnung der Wegzugsge meinde gemeldet und in das Wählerverzeichnis dieser Gemeinde eingetragen ist, seine Hauptwohnung und meldet sich bei der Meldebehörde der Zuzugsgemeinde spätestens am 01.03.2026 an, so wird er auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Zu zugsgemeinde eingetragen; andernfalls bleibt er im Wählerverzeichnis der Wegzugs gemeinde eingetragen und kann nur dort oder durch Beantragung eines Wahlschei nes wählen.

2.2 Abmeldung

Meldet sich ein Stimmberchtigter ab, der von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde eingetragen ist, bleibt er im Wählerverzeichnis der Wegzugs gemeinde eingetragen, bis die Meldebehörde der Zuzugsgemeinde die Eintragung in das dortige Wählerverzeichnis hier mitgeteilt hat; andernfalls bleibt er im Wählerver zeichnis der Wegzugsgemeinde eingetragen und kann nur dort oder durch Beantragung eines Wahlscheines wählen.

2.3 Ummeldung (innerhalb der Gemeinde)

Verlegt ein von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragener Stimmberchtig ter seine Wohnung innerhalb derselben Gemeinde in einen anderen Stimmbezirk der Gemeinde, so bleibt er im Wählerverzeichnis des bisherigen Stimmbezirks eingetra gen; er kann im Wahlraum dieses Stimmbezirks wählen oder einen Wahlschein bean tragen. Es sei denn, die neue Hauptwohnung liegt in einem anderen Wahlkreis der selben Gemeinde.

2.4 Erstmalige Anmeldung für eine Wohnung

Meldet sich ein Stimmberchtigter, der am 08.02.2026 nicht für eine Wohnung ge meldet war, für eine Wohnung bis spätestens 01.03.2026 bei der Meldebehörde an, so wird er nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

3. Meldungen ab dem 01.03.2026:

Stimmberchtigte, die sich nach dem 01.03.2026 anmelden, bleiben im Wählerver zeichnis der bisherigen Gemeinde, bei deren Meldebehörde sie am 08.02.2026 ge meldet waren, eingetragen. Sie können ihr Stimmrecht dort ausüben oder von der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dort rechtzeitig einen Wahlschein mit Brief wahlunterlagen anfordern.

Der **Antrag auf Eintragung** in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis **spätestens zum 28.02.2026** zu stellen.

Erklärung / Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

für die Landtagswahl am 22.03.2026

Ich erkläre, dass ich auf die Regelungen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis hingewiesen wurde und von diesen Kenntnis genommen habe.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Ich beantrage die Eintragung in das Wählerverzeichnis.
- Ich möchte die Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht beantragen

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Datum, Unterschrift